

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss an das AEK-Netz



Inhaltsverzeichnis

Seite	2	1. Geltungsbereich
	2	2. Rechtliche Grundlagen
	2	3. Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses
	2	4. Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses
	2	5. Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses
	3	6. Anschlusskostenbeitrag
	3	7. Kosten für Änderung, Unterhalt, Verlegung und Auflösung des Netzanschlusses
	3	8. Eigentumsgrenze und Abgabestelle
	4	9. Dienstbarkeiten
	4	10. Messeinrichtungen
	5	11. Datenaustausch
	5	12. Technische Anforderungen
	6	13. Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis
	6	14. Vereinbarte Leistung
	6	15. Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung
	7	16. Netznutzung und Energielieferung
	7	17. Meldepflicht
	7	18. Preise, Rechnungsstellung
	7	19. Haftung
	8	20. Kündigung
	8	21. Ausserordentliche Kündigung und Auflösung
	8	22. Vertretung des Kunden
	8	23. Übertragung des Netzanschlussverhältnisses
	8	24. Änderungen des Netzanschlussverhältnisses
	8	25. Anwendbares Recht
	8	26. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden (Kunde) und der AEK Energie AG (AEK). Insbesondere regeln sie die Bewilligung, die Erstellung, die Aufrechterhaltung und die Auflösung eines Netzanschlusses von elektrischen Anlagen an das im Eigentum der AEK stehende Elektrizitätsnetz (AEK-Netz).
- 1.2 Als Kunde gilt der Eigentümer (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsinhaber) des Grundstücks, auf dem sich die an das AEK-Netz angeschlossenen elektrischen Anlagen befinden. Dritte, insbesondere Mieter und Pächter, die den Netzanschluss des Eigentümers nutzen, gelten als dessen Hilfspersonen.
- 1.3 Mit dem Netzanschlussgesuch an das AEK-Netz sowie mit der Benützung eines bestehenden Netzanschlusses durch ihn selbst oder seine Hilfspersonen anerkennt der Kunde diese AGB.
- 1.4 Diese AGB beziehen sich weder auf Anschlüsse an Elektrizitätsnetze, die dem AEK-Netz nachgelagert sind, noch auf Anschlüsse an das AEK-Hochspannungsnetz (50 kV).
- 1.5 Netznutzung und Energielieferung sind Gegenstand gesonderter Vertragsverhältnisse.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für den Netzanschluss gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz und das Stromversorgungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen;
 - die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
 - die Konzessionsverträge und weitere vertragliche Vereinbarungen mit den Einwohnergemeinden.

3. Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses

- 3.1 Falls vorhanden, ergänzen folgende Dokumente die AGB und gehen diesen in der genannten Reihenfolge vor (absteigend):
 - der zwischen den Parteien individuell abgeschlossene Netzanschlussvertrag;
 - das zwischen den Parteien individuell abgeschlossene Datenblatt Netzanschluss;
 - die jeweils gültigen Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der AEK Energie AG;

- Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn.

- 3.2 Zusammen mit den AGB bilden die genannten Dokumente das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Kunden und der AEK.

4. Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses

- 4.1 Für die Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses muss der Kunde der AEK rechtzeitig ein schriftliches Netzanschlussgesuch einreichen.
- 4.2 Der Kunde stellt der AEK zur Beurteilung des Netzanschlusses und Netzschutzes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Daten unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.3 Die AEK bestimmt Art und Ausführung des Netzanschlusses (insbesondere den Ort des Netzanschlusses und die Leitungsführung) und legt die notwendigen Schutzeinrichtungen fest. Sie berücksichtigt dabei die:
 - Interessen des Kunden;
 - Netzverhältnisse (verfügbare Kapazität, Stabilität etc.);
 - zu erwartenden Netzzrückwirkungen;
 - Sicherheitsaspekte;
 - gewünschte Netzanschlussleistung;
 - überregionale Netzplanung;
 - wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur.
- 4.4 Die AEK entscheidet aufgrund der erwähnten Kriterien in Ziff. 4.3, an welcher Spannungsebene der Netzanschluss erfolgt. Diese AGB räumen dem Kunden keinen Anspruch auf einen Netzanschluss an eine bestimmte Spannungsebene ein. Die Abgabespannung im Niederspannungsnetz liegt bei 0.4 kV und im Mittelspannungsnetz bei 16 kV.

5. Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses

- 5.1 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung aller Bestandteile des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 8 werden durch die AEK vorgenommen.
- 5.2 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden ab der Eigentumsgrenze (einschliesslich Dachständereinführung und Anschlusssicherung) gemäss Ziff. 7 ist der Kunde selber verantwortlich und trägt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Er kann

- die entsprechenden Arbeiten durch die AEK oder sachverständiges Personal seiner Wahl vornehmen lassen.
- 5.3 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden innerhalb einer AEK-Anlage ist die AEK zu beauftragen.
- 5.4 Für Anlagen im gemeinsamen Eigentum werden separate Vereinbarungen getroffen.
- 5.5 In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse (z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Jeder zusätzliche Netzanschluss wird wie ein Erstanschluss behandelt.
- 6. Anschlusskostenbeitrag**
- 6.1 Für die Erstellung des Netzanschlusses bezahlt der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag, der sich zusammensetzt aus:
- einem Netzanschlussbeitrag, der die Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses umfasst;
 - einem Netzkostenbeitrag, der sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur bemisst, unabhängig davon, ob das AEK-Netz für den Netzanschluss ausgebaut werden muss oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 14 überschritten, muss der Netzkostenbeitrag entsprechend erhöht werden. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Mit dem Netzkostenbeitrag erwirbt sich der Kunde kein Miteigentum an den AEK-Anlagen.
 - einem Erschliessungsbeitrag, der für Anschlüsse von Bauten ausserhalb der Bauzone erhoben wird.
- 6.2 Der Kunde kann die jeweils aktuellen Preise für den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag bei der AEK beziehen. Die AEK ist berechtigt, die Preise jederzeit anzupassen.
- 6.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung von geleisteten Anschlusskostenbeiträgen, wenn der Netzanschluss nicht in vollem Umfang beansprucht, das Netzanschlussverhältnis zwischen der AEK und dem Kunden über den Netzanschluss gekündigt, oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.
- 6.4 Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung bzw. den Netzanschluss oder für zeitlich befristete Anschlüsse wie solche von Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw. gelten besondere Regelungen.
- 6.5 Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen werden die Anschlusskostenbeiträge nach denselben Grundsätzen wie für Kunden ohne Eigenerzeugungsanlagen berechnet. Für die durch die Rücklieferung erforderlichen Verstärkungen des AEK-Netzes sind die vollen Kosten durch den Kunden zu übernehmen.
- 7. Kosten für Änderung, Unterhalt, Verlegung und Auflösung des Netzanschlusses**
- 7.1 Die Kosten für den Unterhalt des Netzanschlusses ab den Eigentumsgrenzen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2 Die Kosten für Änderung, Verlegung eines Netzanschlusses gehen zu Lasten der Partei, die die entsprechende Massnahme verursacht hat. Die Kosten für die Anpassungen der im Eigentum des Kunden stehenden Anlagen an die neuen Verhältnisse gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses durch den Kunden ist die AEK berechtigt, vom Kunden die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:
- die Kosten für den Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses;
 - die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt);
 - die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Erstellung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Kunden bezahlt wurden.
- 8. Eigentumsgrenze und Abgabestelle**
- 8.1 Bei Netzanschlüssen an das Niederspannungsnetz reicht das Eigentum der AEK, sofern nicht abweichend vereinbart, unabhängig von der Kostentragung bis zu den folgenden Eigentumsgrenzen:
- bei Kabelanschluss: bis und mit Kabelende im Gebäude oder im Hausanschlusssicherungskasten;
 - bei Freileitungs-Fassadenanschluss: bis und mit Abspannisolatoren an der Aussenwand;

- bei Dachständeranschluss: bis und mit Isolatoren auf dem Dachständer (inkl. Rohr).
- 8.2 Die Eigentumsgränze bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz der AEK wird vertraglich vereinbart.
- 8.3 Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Eigentumsgränze als Abgabestelle.
- 8.4 Sofern nicht anders vereinbart, bildet die Parzellengrenze die Eigentumsgränze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses.
- 8.5 Für die Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen gelten die besonderen Regeln von Ziff. 10.

9. Dienstbarkeiten

- 9.1 Der Kunde erteilt der AEK auf seinem Grundeigentum unentgeltlich sämtliche Dienstbarkeiten, die für die Erstellung und die Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:
 - die Durchleitungsrechte für die Bestandteile des Netzanschlusses und der Kommunikationseinrichtungen bis zur Eigentumsgränze gemäss Ziff. 8;
 - das Recht, den erforderlichen Raum für die im Eigentum der AEK stehenden Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen der AEK zu benutzen;
 - das unbeschränkte Zutrittsrecht zu allen Bestandteilen des Netzanschlusses, zu den Schalt-, Steuer-, Mess- und Kommunikationseinrichtungen und zu den elektrischen Anlagen des Kunden zu Kontrollzwecken, zur Instandhaltung, zum Ablesen und Auswechseln der Messeinrichtungen, bei Störungen etc.
- 9.2 Die AEK ist berechtigt, über einen Netzanschluss auch die elektrischen Anlagen Dritter anzuschliessen.
- 9.3 Für Netzanschlüsse, für die die Erstellung einer Transformatorstation notwendig ist, hat der Kunde den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Die AEK und der Kunde einigen sich unter Beachtung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) und zukünftiger Nutzungsabsichten über den Ort, an dem eine allfällige Transformatorstation errichtet wird. Die Transformatorstation wird von der AEK im Baurecht nach den Bestimmungen von Art. 675 ZGB errichtet und bleibt in deren Eigentum. Der Kunde räumt der AEK das Baurecht und das Recht auf uneingeschränkten Zugang zur Transformatorstation ein. Die AEK ist berechtigt,

die Transformatorstation auch für den Netzanschluss Dritter zu verwenden.

- 9.4 Der Kunde ermächtigt die AEK, die eingeräumten Dienstbarkeitsrechte auf Kosten der AEK im Grundbuch eintragen zu lassen. Die AEK erteilt bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung.
- 9.5 Der Kunde unterstützt die AEK beim Erwerb der für den Netzanschluss notwendigen Dienstbarkeitsrechte auf dem Grundeigentum Dritter.

10. Messeinrichtungen

- 10.1 Der Kunde stellt der AEK
 - den für die Unterbringung der Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (Messeinrichtungen) erforderlichen Platz;
 - sofern benötigt, einen Strom- und einen Kommunikationsanschluss (bei Fernmessung), die sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen befinden und ohne Einschränkung betrieben werden können;
 - allfällige zum Schutz der Apparate erforderliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen etc. unentgeltlich zur Verfügung.
- 10.2 Die erforderlichen Messeinrichtungen werden durch die AEK bestimmt, eingebaut und bleiben in deren Eigentum. Einzelheiten betreffend die Messeinrichtungen sind im Datenblatt Netznutzung geregelt oder werden auf Anfrage mitgeteilt.
- 10.3 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der AEK ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder ersetzt werden.
- 10.4 Wer unbefugt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die AEK behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
- 10.5 Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort der AEK zu melden.
- 10.6 Werden Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Verursachers.
- 10.7 Unterzähler, die sich im Besitz des Kunden befinden und die der Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese schreiben vor, dass der Kunde auf seine Kosten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen hat.

11. Datenaustausch

- 11.1 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist.
- 11.2 Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

12. Technische Anforderungen

- 12.1 Der Kunde hat die nötigen technischen und betrieblichen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden und Unfälle aller Art zu vermeiden, die durch Stromunterbruch, Netzurückwirkungen, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.
- 12.2 Die elektrischen Anlagen des Kunden müssen so ausgelegt und betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen der AEK und anderer Netznutzer und Netzeigentümer entstehen können. Die Zulässigkeit von Auslegung und Betrieb der elektrischen Anlagen wird durch die AEK unter Berücksichtigung der gültigen Werkvorschriften beurteilt. Unzulässig sind namentlich:
- übermässige Spannungsschwankungen;
 - ungleichmässige Belastung der Phasenleiter;
 - Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen der AEK;
 - störende Oberschwingungen und Resonanzerscheinungen;
 - Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der AEK.
- 12.3 Allfällige Netzschutzgeräte im Eigentum des Kunden sind nach den Vorgaben der AEK einzustellen. Diese Vorgaben sind bei der AEK auf Anfrage erhältlich. Die Netzschutzgeräte sind nach den Vorgaben der Starkstromverordnung zu unterhalten.
- 12.4 Der Kunde hält bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung seiner Anlagen die Regeln und den Stand der Technik ein.

- 12.5 Stromart, Spannung und $\cos \varphi$ werden von der AEK bestimmt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) an der Abgabestelle eingehalten wird. Der Kunde entschädigt die AEK für die ausserhalb des im jeweils gültigen Preisblatt vorgeschriebenen Leistungsfaktors bezogene Blindenergie, sofern dieser Bezug keinem Netznutzer zugewiesen werden kann.
- 12.6 Wird beim Netzanschluss oder an den elektrischen Anlagen des Kunden ein Mangel festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen.
- 12.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das von ihm beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die AEK-Anlagen instruiert wird.
- 12.8 Besitzt der Kunde eigene Erzeugungsanlagen oder einen Netzanschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seinen Netzanschluss zum AEK-Netz keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der AEK möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich seine Erzeugungsanlagen bzw. seine gesamte Anlage selbstständig vom AEK-Netz trennen. Die vom AEK-Netz getrennten Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das AEK-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind.
- 12.9 Die AEK hat das Recht, die Einhaltung der technischen Anforderungen prüfen zu lassen bzw. selbst zu prüfen. Ergibt eine Prüfung, dass die technischen Anforderungen durch den Kunden verletzt wurden, so hat dieser die Kosten der Prüfung zu tragen. Andernfalls trägt die AEK die Kosten der Prüfung.
- 12.10 Die AEK verweigert den Netzanschluss, wenn die technischen Anforderungen nicht erfüllt sind.

13. Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis

- 13.1 Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand sämtlicher über den Netzanschluss an das AEK-Netz angeschlossenen Niederspannungsinstallationen verantwortlich.
- 13.2 Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes (SR 734.0), der Nieder-

spannungs-Installationsverordnung (SR 734.27) und den darauf basierenden Werkvorschriften zu erfolgen.

- 13.3 Werden an Niederspannungsinstallationen Mängel festgestellt, so sorgt der Kunde unverzüglich für deren Behebung.
- 13.4 Als Netzbetreiberin ist die AEK verpflichtet, beim Kunden periodisch einen Sicherheitsnachweis einzufordern. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt gewesen ist.

14. Vereinbarte Leistung

- 14.1 Sofern ein individueller Netzanschlussvertrag vorhanden ist, regelt dieser die vereinbarte Leistung. Diese stützt sich auf eine realistische Prognose des zukünftigen Leistungsbedarfs. Ohne Regelung in einem individuellen Netzanschlussvertrag entspricht die vereinbarte Leistung den Leistungswerten, welche in den Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der AEK pro Wohneinheit zugeordnet sind.
 - 14.2 Der Kunde teilt der AEK geplante oder voraussehbare Änderungen der prognostizierten Leistung so früh als möglich mit und ersucht gegebenenfalls um eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Leistung.
 - 14.3 Für die Beurteilung des Leistungsbedarfs ist mindestens der höchste gemessene $\frac{1}{4}$ -Stunden-Mittelwert (24 Stunden pro Tag) massgebend. Bei einer dauerhaften Überschreitung der vereinbarten Leistung muss diese sofern möglich den neuen Bedürfnissen angepasst werden. Von einer dauerhaften Überschreitung der vereinbarten Leistung wird ausgegangen, wenn diese während drei aufeinanderfolgenden Monaten überschritten wird oder der Netzanschluss verstärkt werden muss. Die Erhöhung der vereinbarten Leistung geschieht nach Absprache mit dem Kunden.
 - 14.4 Die AEK stimmt einer Erhöhung der vereinbarten Leistung zu, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Jede Erhöhung der vereinbarten Leistung berechtigt die AEK, vom Kunden Anschlusskostenbeiträge nach Ziff. 6 dieser AGB zu erheben.
 - 14.5 Aus der Überschreitung der vereinbarten Leistung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
 - 14.6 Die vereinbarte Leistung bleibt untrennbar und dauerhaft mit einem bestimmten Netzanschluss verbunden.
- 14.7 Bei Einstellung oder Abbruch des Netzanschlusses hat die AEK das Recht, die vereinbarte Leistung entsprechend zu reduzieren oder das Netzanschlussverhältnis aufzulösen, sofern der betreffende Netzanschluss nicht in absehbarer Zeit wieder in Betrieb genommen wird.

15. Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung

- 15.1 Die AEK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Netznutzung zu unterbrechen, wenn der Kunde:
 - a) das Netz der AEK rechtswidrig benutzt;
 - b) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AEK nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden;
 - c) dem Beauftragten der AEK den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Netznutzungsverhältnisses verstösst;
 - e) die Anforderungen gemäss Ziff. 12 und 13 nicht erfüllt.
- 15.2 Die AEK ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung an den Kunden die Netznutzung zu unterbrechen, wenn:
 - a) der Drittlieferant des Kunden trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber der AEK nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr für die Bezahlung zukünftiger Forderungen besteht;
 - b) der Eigentümer des Netzanschlusses trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber der AEK aus dem Netzanschlussverhältnis nicht nachgekommen ist.
- 15.3 Die AEK hat das Recht, den Netzbetrieb ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastung im Netz;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Suchschaltungen, Vermeidung oder Behebung von Störungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit und ungenügender Energieerzeugung (insbesondere bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz, SR 531);
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - h) in Spitzenlastzeiten ist die AEK berechtigt, bestimmte Apparatekategorien zu sperren.
- 15.4 Die Unterbrechung der Netznutzung durch die AEK befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der AEK.
- 15.5 Aus der Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebs durch die AEK entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung für Schäden irgendwelcher Art.
- 16. Netznutzung und Energielieferung**
- 16.1 Netznutzung und Energielieferung sind nicht Bestandteil dieser AGB. Jedoch haftet der Kunde gegenüber der AEK für die Kosten der Netznutzung und Energielieferung von leer stehenden Mietobjekten.
- 16.2 Benutzt der Kunde das AEK-Netz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferverträge gesichert ist, kann die AEK die Vergütung der Ersatzlieferung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersatzlieferung dem Kunden in Rechnung stellen. Die AEK kann die Ersatzlieferung jederzeit einschränken oder unterbrechen.
- 17. Meldepflicht**
- 17.1 Wenn der Kunde oder dessen Hilfspersonen in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen Arbeiten ausführen will, ist dies der AEK rechtzeitig mitzuteilen bzw. die Mitteilung durch seine Hilfsperson sicherzustellen, damit die AEK die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassaden- und Dachrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Zudecken von Kabelleitungen usw.
- 17.2 Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der AEK nachgefragt werden. Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat der Kunde sich erneut mit der AEK in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 18 Preise, Rechnungsstellung**
- 18.1 Die Anschlusskostenbeiträge werden nach Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Bei der Erhöhung der vereinbarten Leistung wird ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Mehrleistung in Rechnung gestellt.
- 18.2 Die AEK kann Akonto-Zahlungen verlangen. Der Rechnungsbetrag ist fällig 30 Tage ab Rechnungsstellung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der AEK massgebend.
- 18.3 Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins berechnet (gemäss Art. 104 OR). Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.
- 18.4 Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren richtiggestellt werden.
- 18.5 Nach Beginn des Netzanschlussverhältnisses erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Massnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen, die für die AEK mittelbar oder unmittelbar zu erheblichen Kostenerhöhungen oder -senkungen führen, berechtigen bzw. verpflichten die AEK, die Preise entsprechend anzupassen.
- 19. Haftung**
- 19.1 Die Haftung der AEK richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht eigenes, grob fahrlässiges oder vorsätzliches fehlerhaftes Handeln der AEK den Schaden verursacht hat.
- 20. Kündigung**
- 20.1 Die Kündigungsfrist für das Netzanschlussverhältnis beträgt 1 Monat. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 20.2 Eine Kündigung des Netzanschlussverhältnisses hat die Auflösung des Netzanschlusses resp. die dauerhafte Trennung der Anlagen des Kunden vom AEK-Netz zur Folge. Die Kosten für die Auflösung sind durch die kündigende Partei oder bei Kündigung infolge Vertragsbruches durch die vertragsbrechende Partei zu tragen.

21. Ausserordentliche Kündigung und Auflösung

- 21.1 Kommt eine Partei ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht nach, so ist die andere Partei – nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels – berechtigt, den Netzanschluss zu trennen und das Netzanschlussverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf ein Monatsende hin schriftlich zu kündigen.
- 21.2 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Netzanschlussverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

22. Vertretung des Kunden

- 22.1 Überträgt der Kunde den Betrieb seiner elektrischen Anlagen an einen beauftragten Dritten, so gilt der Dritte als Hilfsperson des Kunden. Der Kunde ist der AEK gegenüber vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der Dritte die Verpflichtungen des Kunden aus dem Netzanschlussverhältnis erfüllt.

23. Übertragung des Netzanschlussverhältnisses

- 23.1 Der Kunde muss der AEK mindestens 15 Tage im Voraus den Übergang des Eigentums an seinem Grundstück auf einen Dritten schriftlich melden.
- 23.2 Beide Parteien sind verpflichtet, das Netzanschlussverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

24. Änderungen des Netzanschlussverhältnisses

- 24.1 Die jeweils gültigen Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der AEK Energie AG sowie diese AGB können von der AEK jederzeit einseitig neuen Verhältnissen angepasst werden.
- 24.2 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden durch die AEK im Voraus angekündigt. Die Inkraftsetzung und die Änderungen dieser AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht.
- 24.3 Der Kunde kann die jeweils gültigen und die neu in Kraft tretenden AGB sowie die jeweils gültigen Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der AEK Energie AG (www.aek.ch) einsehen. Auf Anfrage werden dem Kunden diese Dokumente in gedruckter Form zugestellt.
- 24.4 Andere Änderungen des Netzanschlussverhältnisses bedürfen der schriftlichen Form.

25. Anwendbares Recht

- 25.1 Das Netzanschlussverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Privatrecht. Gerichtsstand ist die Stadt Solothurn.

26. Schlussbestimmungen

- 26.1 Diese Bedingungen treten am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Regelungsbereich die Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Januar 1985.



AEK Energie AG

AEK Energie AG

Westbahnhofstrasse 3

4502 Solothurn

Telefon 032 624 88 88

Telefax 032 624 88 00

info@aek.ch

www.aek.ch